

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 22

Neuteich, den 4. Juni

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Dienststunden.

Die Dienststunden für sämtliche im Kreishause untergebrachten Dienststellen (Landratsamt, Kreis Ausschuss, Kreisbauamt, Kreispar- und Kreis kommunalkasse) sind ab 2. 6. d. Js. festgesetzt auf die Zeit von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags.

Tiegenhof, den 31. Mai 1925.

#### Der kom. Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

#### Vorarbeiten für ein Krüppelfürsorgegesetz.

Die Gesundheitsverwaltung ist beauftragt, die Vorarbeiten behufs evtl. Einbringung eines Krüppelfürsorgegesetzes zu erledigen.

Es wird gebeten, zu diesem Zweck Erhebungen anzustellen und das Ergebnis baldmöglichst mitteilen zu wollen.

Die Erhebungen haben sich nicht auf die im Krüppelheim Sandgrube und im kath. Krüppelheim Alt-Schottland sowie im Städt. Krankenhaus zu Danzig, im Diakonissenkrankenhaus und dem St. Marienkrankenhaus, der Staatl. Frauenklinik, in der Fürsorge-Anstalt Silberhammer in Danzig am 1. Juni befindlichen Krüppel zu erstrecken. Ebenso bleiben alle Kriegsverletzten und durch sonstige Kriegsfolgen Verkrüppelten außer Betracht.

Es wird aber gebeten, den bezeichneten Anstalten usw. bereits illigst Hilfe angedeihen zu lassen, wenn diese für die in ihrer Obhut befindlichen Krüppel Auskünfte erfordern. Bezüglich dieser haben wir uns an diese Anstalten usw. gewandt.

Eine Verkrüppelung liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochens-, Gelenk-, Muskels- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, voraussichtlich oder schon jetzt wesentlich beeinträchtigt wird.

Hiernach bitten wir die Nachweisung in der im nachstehenden Muster bezeichneten Form anzustellen, wobei gebeten wird, alle Angaben so eingehend wie möglich zu machen.

Auch die Angabe besonderer Umstände und Tatsachen, die in dem nachstehenden Muster nicht erwähnt sind, ist sehr erwünscht.

#### Nachweisung über Krüppel.

Vor- und Familienname:	Alter Jahre:	Geburtsort und Kreis:	Wohnort und Kreis:	Art der Verkrüppelung:	Wann und wodurch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<p>Wann und wodurch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):</p>					
7.	8.	9.	10.	11.	

Bei Armkrüppeln auch Hand usw.: Ist der Gebrauch einer Hand möglich evtl. welcher? Wird eine Kunsthand getragen? Evtl. warum nicht?	Hat bereits eine chirurgische Behandlung stattgefunden? Wann und mit welchem Ergebnis?	Bei Kleinkindern u. Schulentlassenen: Angabe über geistige Entwicklung:	Beruf des Vaters falls verstorben der Mutter:	Bei unehelichen Kindern Beruf der Mutter:
12.	13.	14.	15.	16.

Wohnort des Vaters bzw. der Mutter:	Falls das Kind in einer Pflege-stelle oder bei Verwandten: Stand und Beruf der Pflegeeltern bzw. Verwandten	Wann in ein. Krankenhaus, Heilanstalt usw. behandelt gewesen?	Nur von Krankenhäusern und Anstalten auszufüllen: Seit wann in der Anstalt usw.	Zweck bezw. Grund d. Aufnahme i. d. Anstalt, Krankenhaus usw.
17.	18.	19.	20.	21.

Bemerkungen:

22.

Danzig den 25. Mai 1925.

#### Der Senat der freien Stadt Danzig.

Die Magistrate hier und in Neuteich, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, mir eine Nachweisung nach obigem Muster bis spätestens zum 15. 6. d. Js. einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 27. Mai 1925.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

#### Gemeindehaushaltsvoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.

Mehrfache Anfragen seitens der Herren Gemeindevorsteher an den Landessteueramtes darauf hinzuweisen, daß nach Auskunft des Landessteueramtes die Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern für das Rechnungsjahr 1925 voraussichtlich in der nachstehenden Weise zu erwarten und demgemäß entsprechende Beträge in die Gemeindehaushaltsvoranschläge einzusetzen sind:

- als Anteil an der Einkommensteuer (Einkommensteuer-Vorauszahlungen und Lohnsteuer): etwa zwei Drittel des für das Steuerjahr 1924 (also für die Monate Januar bis einschl. Dezember 1924) überwiesenen Gesamtbetrages der Anteile,
- als Anteil an der Gewerbesteuer: ebenfalls etwa zwei Drittel des für das Steuerjahr 1924 überwiesenen Gesamtbetrages der Anteile,

3. als Anteil an der Umsatz- und Einkommensteuer: etwa den für das Steuerjahr 1924 überwiesenen Gesamtbetrag der Anteile.  
Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 4.

**Mieten für Dienstwohnungen.**

(St. A. 1925 Teil I Seite 113 ff.)

Gemäß Abschnitt A Ziffer 4 Abs. 2 der Richtlinien für die Festsetzung der Mietpreise für Dienstwohnungen sowie für die Berechnung der Nebenleistungen vom 9. April 1925 — Staatsanz. Teil I Seite 113 ff. — wird hiermit angeordnet, daß für Dienstwohnungen vom 1. April 1925 ab 80 v. H. des festgesetzten Friedensmietwertes (unter Berücksichtigung des genehmigten Nachlasses auf die Friedensmiete von 200/0 — vergl. Abschnitt A Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinien vom 9. April 1925 — Staatsanzeiger Teil I Seite 113 ff.) zu erheben sind.

Gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (Ges. Bl. S. 79 und ff.) unterliegen sämtliche Dienstwohnungen der Wohnungsbauabgabe. Die 20 v. H. der Friedensmiete betragende Wohnungsbauabgabe ist von den von der Kommission zur Abschätzung der Dienstwohnungen ermittelten, jedoch um 20 v. H. gekürzten Friedensmietwerten zu berechnen. Es ist also bis auf weiteres ein Viertel des gemäß Abs. 1 dieser Verfügung von den Dienstwohnungsinhabern einzuziehenden Betrages als Wohnungsbauabgabe zu betrachten. Von diesen Abgabebeträgen sind in jedem Falle 2 v. H. von der die Einziehung bewirkenden Dienststelle in Abzug zu bringen, die restlichen 980/0 der Abgabebeträge sind bis zum 15. jeden ersten Quartalsjahresmonats, bei Monatsempfängern bis zum 15. jeden Monats an die Steuerkasse abzuführen. Die einbehaltenen 2 v. H. der Abgabebeträge sind zusammen mit den eigentlichen Mietsbeträgen zu vereinnahmen.

Danzig, den 1. Mai 1925.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Sahn. Sawatzki.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern mit dem Hinweis zu Kenntnis, daß bei den Lehredienstwohnungen nicht 200/0 des Friedensmietwertes der Wohnung, sondern nur 200/0 des um 200/0 Nachlaß gekürzten Betrages der Friedensmiete als Wohnungsbauabgabe zu erheben sind.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 5.

**Lohnsummensteuer und Wohnungsbauabgabe.**

Gemäß Artikel IV der Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz (Kreisblatt Nr. 15 Seite 46) ist die Lohnsummensteuer in der gleichen Weise zu verteilen und zu verwenden wie die Wohnungsbauabgabe. Die Lohnsummensteuer fließt mithin seit dem 1. April 1925 dem aus den Wohnungsbauabgaben zu bildenden Wohnungsbaufonds der Gemeinden bzw. Ortsbezirke zu. Ebenso wie bei der Wohnungsbauabgabe erhalten jedoch

- a) der Staat 100/0
- b) der Kreis 20/0

der aufkommenden Lohnsummensteuer. Die beiden Beträge sind zusammen mit dem Staats- und Kreisanteil an der Wohnungsbauabgabe an die hiesige Kreisparasse auf Konto Nr. 612 abzuführen. Die Abführung, sowohl der Steueranteile an der Wohnungsbauabgabe wie an der Lohnsummensteuer, hat jedoch nicht — wie in der Kreisblattverfügung vom 14. 4. 1925 angeordnet — bis zum 20. f. Mts. sondern bis auf weiteres bestimmt bis zum 8. des auf den jeweiligen Fälligkeitsmonat folgenden Monats (für Monat Juni also bis zum 8. 7.) zu erfolgen. Diese Terminverlängerung geschieht zu dem Zwecke, daß 1. auch die nach dem 15. f. Mts. rückständig bleibenden, zwangsweise einzuziehenden Wohnungsbauabgaben bei der Abführung des Steueranteils berücksichtigt werden können.

2. gleichzeitig der Staats- und Kreisanteil an der Lohnsummensteuer mit abgeführt werden kann.

Nach Prüfung der hierher eingereichten Mietsverzeichnisse wird jeder Abgabepflichtige (Hauseigentümer) von hier aus ein Veranlagungsschreiben über die Höhe der von ihm monatlich zu entrichtenden Wohnungsbauabgabe durch Vermittlung des Ortsvorstehers zugestellt erhalten. Solange dieses noch nicht geschehen ist, ist die Wohnungsbauabgabe nach den von dem Abgabepflichtigen in dem Mietsverzeichnis gemachten Angaben zu berechnen und einzuziehen. Der hiernach zu zahlende Betrag gilt als vorläufige Steuer schuld. Ein Ausgleich des etwa zu viel oder zu wenig gezahlten Betrages hat nach erfolgter Veranlagung zu geschehen.

Zugleich mit den Veranlagungsschreiben wird den Ortsvorstehern eine hier aufgestellte Hebeliste zugehen. Bis dahin haben sich die Herren Ortsvorsteher eine vorläufige Hebeliste selbst anzufertigen.

Hinsichtlich der Lohnsummensteuer wird noch bemerkt, daß in der bisherigen Art der Erhebung und in der Höhe zunächst keine Änderung eintritt. Gemäß § 16 des Wohnungsbaugesetzes ermäßigt sich jedoch die Lohnsummensteuer vom 1. Oktober 1926 ab auf die Hälfte (also 1/2 Proz. der Gehälter und Löhne) und kommt vom 1. April 1928 gänzlich in Fortfall. Die Buchung hat ebenso wie bei der

Wohnungsbauabgabe in einem besonderen Rechnungsbuch zu geschehen. Die für Monat April bereits an die Kreis kommunalkasse gezahlten Lohnsummensteuerbeträge werden nach Abrechnung des Staats- und Kreisanteils an die Gemeinden zurückerstattet.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 6.

**Krankenversicherungspflicht.**

Trotz mehrfacher Hinweise mehren sich die Fälle, in welchen von den Krankenkassen darüber Beschwerde geführt wird, daß seitens der Arbeitgeber recht häufig die Anmeldung versicherungspflichtig beschädigter Personen entweder überhaupt nicht oder erst dann erfolgt, wenn die Kassen nach mitunter mehrmonatiger Beschäftigung hierüber Kenntnis erhalten haben und die Arbeitgeber sodann zur Meldung auffordern.

Die Kassen, die mit recht großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden durch ein solches Verfahren wesentlich geschädigt. Sie können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn jeder die ihm obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft ausführt. Ich richte deshalb an sämtliche Arbeitgeber die Aufforderung, ihrer Meldepflicht restlos pünktlich nachzukommen. Diese Maßnahme wird letzten Endes im Interesse eines guten Zusammenarbeitens mit den Kassen liegen. Des weiteren wird bei mir Klage geführt, daß die Krankenkassenbeiträge auch jetzt immer noch nicht von einem erheblichen Teil der Arbeitgeber einigermaßen pünktlich eingehen. Daß die Kassen, wie jeder andere Betrieb, auf ein pünktliches Eingehen ihrer Betriebsmittel angewiesen ist, dürfte keines besonderen Hinweises bedürfen. Die Finanzlage der Kassen gibt mir aber trotzdem Veranlassung, auch hierbei die Arbeitgeber noch besonders aufzufordern, ihren Verpflichtungen ungefümt nachzukommen.

Verstöße gegen die Meldevorschriften und gegen die Zahlungsfristen der Beiträge unterliegen auf Antrag der Kassen der Bestrafung durch das Versicherungsamt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

Nr. 7.

**Taubstumme Kinder.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. April 1925 (Kreisblatt Nr. 16) werden die nachstehenden Gemeindevorstände nochmals und zwar innerhalb 8 Tagen um Erledigung der Sache ersucht.

**Gemeinden:**

- Altman, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenau, Gnojau, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Krebsfelderweiden, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Jergang, Keitlau, Ladekopp, Lakendorf, Kl. Leschwitz, Kl. Leswitz, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Lindenau, Mierau, Kl. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Montauerforst, Neulanahorst, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Niedau, Parschau, Pießendorf, Pordenau, Prangenau, Schönau, Schöneberg, Tiegenhagen, Tiegenort, Tragheim, Vogtei.

Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 8.

**Spende.**

für unser Kinderwälderholungsheim in Stutthof wurden von den Damen der Ortsgruppe des Roten Kreuzes in Einlage insgesamt 200 Stück Eier, 6 Pfd. Butter und 4 Pfd. Käse gestiftet. Den freundlichen Spendern herzlichen Dank! Weitere Spenden werden mit Dank entgegen genommen.

Unser Wälderholungsheim ist 3. St. mit 37 Kindern belegt.

Tiegenhof, den 28. Mai 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 9.

**Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.**

Die mit meiner Bekanntmachung vom 15. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 15) angeordneten Nachforschungen nach der Minderjährigen Marta Kirschen aus Ladekopp sind einzustellen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der kom. Landrat**

Nr. 10.

**Schonzeit.**

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne wird auf den 18. Mai 1925 festgesetzt.

Danzig, den 2. Mai 1925.

**Der Bezirksausschuß.**

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**



**Landw.  
Großhandels-gesellschaft.**

Vom Ueberlandwerk Gr. Werder sind wir zur  
Ausführung

**elektr. Licht=  
und  
Kraftanlagen**

zugelassen.

Günstigste Preise und Kreditbedingungen,  
erstklassige Arbeit und Materialien.

— Kostenanschläge unverbindlich. —

Nähere Auskunft erteilen unsere Zweigstellen in

**Neuteich, Siegenhof und  
Kalthof.**

# Allgemeine Stromlieferungsbedingungen

des Ueberlandwerks Großes Werder in Tiegenhof.

## § 1. Stromlieferung.

1. Das Ueberlandwerk liefert zu nachstehenden Bedingungen elektrische Arbeit in jedem Umfang und nach jeder Stelle, soweit die zu erwartende Wirtschaftlichkeit den Ausbau zuläßt.
2. Die Stromlieferung erfolgt ab Zähler, der im Anschluß an die Hauseinführungsleitung von dem Ueberlandwerk aufgestellt wird.
3. Die elektrische Arbeit wird ausschließlich für eigene Zwecke geliefert und darf an Dritte nur mit Genehmigung des Ueberlandwerks abgegeben werden. Der Preis für den Weiterverkauf ist in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Ueberlandwerk festzusetzen. Als Kraftstrom bezogener Strom darf nicht in Lichtstrom umgewandelt werden.
4. Die elektrische Arbeit wird auf Grund der jeweils in Geltung befindlichen Tarife geliefert.

## § 2. Stromsystem.

Die Stromabgabe erfolgt normalerweise als Drehstrom nach dem Vierleiter-System mit geerdetem Nulleiter mit einer Gebrauchsspannung von  $3 \times 380/220$  Volt und 50 Perioden in der Sekunde; ausnahmsweise als Hochspannung.

## § 3. Anmeldung zum Anschluß.

1. Der Antrag auf Lieferung elektrischer Arbeit ist unter Benutzung der vom Ueberlandwerk zu beziehenden Anmeldebogen und unter Anerkennung dieser Bedingungen schriftlich dem Ueberlandwerk einzureichen, das über die Annahme des Antrages entscheidet.
2. Der Abnehmer verpflichtet sich durch Vollziehung der Anmeldung, dem Ueberlandwerk die ausschließlich unentgeltliche Benutzung seines Grundeigentums zur Führung von Hoch- und Niederspannungsleitungen zu gestatten, ohne für Flurschäden, Ausästen und Fortnahme von Bäumen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Herstellung oder Unterhaltung der Anlagen nötig ist Entschädigung zu beanspruchen, sowie bei Veräußerung des Grundeigentums diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der etwaigen Benutzung des Grundeigentums des Abnehmers zum Zwecke der Versorgung anderer Abnehmer.

Für diese Verpflichtung gelten folgende Einschränkungen:

- a) Bei der Mitbenutzung von Gebäuden und besonderen Anlagen (eingefriedeten Gartenanlagen, Schmuckanlagen, Begräbnisplätzen u. dergl.) ist von Fall zu Fall eine besondere Vereinbarung zu treffen, bei der der bestimmungsgemäße Gebrauch der Gebäude und besonderen Anlagen zu berücksichtigen ist.
- b) Falls wegen Errichtung von Gebäuden oder wichtiger besonderer neuer Anlagen durch den Abnehmer oder Grundstückseigentümer die Verlegung von Leitungen oder eines Teils derselben erforderlich werden sollte, kann der Abnehmer oder der Grundstückseigentümer auf Grund einer von Fall zu Fall darüber zu treffenden Vereinbarung verlangen, daß das Ueberlandwerk die Leitungen innerhalb dreier frostfreier Monate nach schriftlicher Aufforderung auf eigene Kosten derartig verlegt, daß sie den Bauten oder besonderen Anlagen nicht mehr hinderlich sind.
- c) Bei der Aufstellung von Masten auf den dem Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gewidmeten Grundstücken sind Wünsche des Grundeigentümers tunlichst zu berücksichtigen, soweit dies mit der Ausführung des Bauplanes vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.
- d) Eine Verunstaltung hervorragender Naturschönheiten und geschichtlich oder künstlerisch bedeutender Baudenkmäler hat zu unterbleiben.

3. Der Abnehmer erkennt durch die Vollziehung der Anmeldung ferner das Eigentum des Ueberlandwerks an dessen Anlagen an und verpflichtet sich, die grundbuchliche Eintragung der Beschränkung des Grundeigentums zu Gunsten dieser Anlagen auf Verlangen des Ueberlandwerks zu bewilligen, soweit eine solche Eintragung zur Sicherung des Bestandes der Leitungen erforderlich ist.

4. Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des Grundstücks, so hat er der Anmeldung eine die Verpflichtungen des Abjages 2 und 3 enthaltende schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen.

5. Das Ueberlandwerk ist berechtigt, seine sich aus diesen Bedingungen ergebende Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, welcher genügende finanzielle Sicherheit für die Erfüllung derselben bietet; soweit eine Übertragung von Rechten aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Ueberlandwerk unter denselben Voraussetzungen deren Ausübung übertragen.

## § 4. Verpflichtung des Abnehmers zum Strombezug.

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, ausschließlich von dem Ueberlandwerk bezogene elektrische Arbeit zu verwenden.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung seiner Anlagen mit allen Mitteln so zu fördern, daß diese gleichzeitig mit den zu seiner Versorgung bestimmten Anlagen des Ueberlandwerks betriebsfähig sind.
3. Die Verpflichtung gilt, falls nicht eine besondere Vertragsdauer vereinbart ist, so lange, bis sie gekündigt wird. Die Kündigung kann beiderseits nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
4. Jeder Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Ueberlandwerk schriftlich anzumelden. Wird dies unterlassen, so haftet der bisher gemeldete Abnehmer mindestens bis zum Tage der Abmeldung für die Bezahlung der von seinem Rechtsnachfolger verbrauchten elektrischen Arbeit und der etwaigen sonstigen Gebühren mit als Selbstschuldner.

## § 5. Verpflichtung zur Stromlieferung.

1. Der Abnehmer ist berechtigt, solange er die gestellten Bedingungen pünktlich erfüllt, die vereinbarte Leistung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu verlangen. Sollte das Ueberlandwerk jedoch durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Unglücksfälle, Naturereignisse u. dergl. oder durch behördliche Auslagen oder durch Störungen im Betriebe bzw. in den Leitungen, durch Erweiterungen in dem stromliefernden Werk oder im Leitungsnetz oder durch Ausführung von Neuanschlüssen in der Stromlieferung behindert oder beeinträchtigt sein, so hört die Verpflichtung zur Lieferung solange auf, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
2. Zur Vornahme von Untersuchungen und Ausbesserungen an seinen Anlagen behält sich außerdem das Ueberlandwerk das Recht vor, die Stromlieferung an Werktagen von  $11\frac{1}{2}$ —1 Uhr mittags und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags einzustellen.
3. Schadenersatzansprüche irgend einer Art wegen mangelhafter oder unterbrochener Stromlieferung gegen das Ueberlandwerk sind ausgeschlossen, jedoch ist dieses stets verpflichtet mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß es seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald als möglich wieder entsprechen kann.

## § 6. Anschlußanlagen.

1. Die Herstellung der Hausanschlüsse an die Ortsneze, sowie alle Instandsetzungsarbeiten und Änderungen hieran erfolgen durch das Ueberlandwerk. Die Anschlüsse verstehen sich ab Ortsneze bis einschließlich Zähler im Anschluß an die Hauseinführungsleitung.
2. Die gesamten Anlagen zur Stromversorgung sind bis Zähler einschließlich Eigentum des Ueberlandwerks. Der zur Aufstellung der Transformatorstation erforderliche Grund und Boden ist kostenlos dem Ueberlandwerk zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen diesem schulden- und lastenfrei grundbuchlich aufzulassen.
3. Der Zutritt zu den Transformatorstationen ist nur den Personen gestattet, welche von dem Ueberlandwerk hierzu ausdrücklich ermächtigt sind. Die Transformatorstationen werden ständig verschlossen gehalten und der Schlüssel wird derartig aufbewahrt, daß Unbefugte denselben nicht benutzen können. Sollten trotzdem Unbefugte den Raum betreten, so ist bei eintretenden Unglücksfällen das Ueberlandwerk nicht haftbar.
4. Soweit Lohnfuhrwerke nicht zur Verfügung stehen, sind die Gemeinden bzw. Einzelabnehmer verpflichtet für die Abfuhr des für die Anlagen des Ueberlandwerks bestimmten Materials, Masten usw. die erforderlichen Gespanne gegen angemessene Vergütung, sowie einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Geräte und des Materials kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer hat für die Unterbringung und Verpflegung der bei dem Bau be-

schäftigten Angestellten und Arbeiter des Ueberlandwerks oder der von diesen mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu angemessenen ortsüblichen Preisen zu sorgen, sofern sie in den Gasthäusern oder anderweit kein Unterkommen finden.

#### § 7. **Installation.**

1. Die Installationsarbeiten für die Anlagen aller Abnehmer, welche unmittelbar oder mittelbar elektrische Arbeit des Ueberlandwerks beziehen, dürfen nur nach den Bedingungen und Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen im Anschluß an das Netz des Ueberlandwerks durch ausdrücklich vom Ueberlandwerk zugelassene Installationsfirmen vorgenommen werden, andernfalls die Anlage nicht abgenommen und in Betrieb gesetzt wird.

2. Um einerseits dem Stromabnehmer die Gewähr einer gefahrlosen und zuverlässigen Verwendung der elektrischen Energie zu bieten, und um andererseits die Betriebsicherheit des Werkes aufrecht zu erhalten, werden die Installationsarbeiten vom Ueberlandwerk überwacht, geprüft und abgenommen. Die Inbetriebsetzungs- und Abnahmegebühr hat der Stromabnehmer nach den im Stromtarif enthaltenen Bedingungen an das Ueberlandwerk zu bezahlen. Die Installateure sind nur dann berechtigt, die Abstellung der bei der Abnahme vorgefundenen Mängel in Rechnung zu stellen, wenn sie nachweisen, daß sie daran kein Verschulden trifft.

3. Durch die vom Ueberlandwerk ausgeübte Ueberwachung und Prüfung der Anlage wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber oder dem Stromabnehmer wegen vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das Ueberlandwerk übernimmt hierfür keine Verantwortung.

4. Das Ueberlandwerk ist jederzeit berechtigt, alle Anlagen prüfen zu lassen, durch welche unmittelbar oder mittelbar elektrische Arbeit vom Ueberlandwerk bezogen wird. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel hat der Stromabnehmer umgehend zu beseitigen.

5. Die Zuleitungen des Stromes zu den Anlagen der Abnehmer darf ausschließlich durch Angestellte des Ueberlandwerks hergestellt oder abgesperrt werden. Auch die Abnehmer mit eigenem Ortsnetz zur Verteilung elektrischer Arbeit dürfen die genannten Arbeiten durch eigene Angestellte nur dann ausführen lassen, wenn ihnen das Recht hierzu ausdrücklich durch das Ueberlandwerk übertragen ist.

6. Das Ueberlandwerk behält sich das Recht vor, die Stromlieferung für Apparate oder Maschinen, welche den Betrieb des Werkes ungünstig beeinflussen, zu verweigern oder einzustellen.

#### § 8. **Elektrizitätszähler.**

1. Dem Ueberlandwerk steht allein die Entscheidung über Größe, System und Anbringung von Zählern zu, einschließlich von etwaigen Wattschreibern oder Höchstleistungszeigern.

2. Das Ueberlandwerk behält sich das Recht vor, jederzeit auf eigene Kosten dort Zähler einzubauen, wo es aus betriebstechnischen Gründen erforderlich erscheint, auch wenn diese Zähler nicht unmittelbar zur Stromverrechnung dienen.

3. Die Zähler, Wattschreiber und Höchstleistungszeiger werden allen Abnehmern, welche unmittelbar Strom vom Ueberlandwerk beziehen, mietweise zu den im Tarif festgesetzten Gebühren überlassen. Sämtliche Unterzähler sowie alle Zählertafeln und Hausanschlußsicherungen sind nur vom Ueberlandwerk zu beziehen.

4. Gemietete Zähler, welche nicht mehr gebraucht werden, sind dem Ueberlandwerk umgehend zu melden, andernfalls haftet der Abnehmer dem Ueberlandwerk für den ihm erwachsenden Schaden.

Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die an den ihm überlassenen dem Ueberlandwerk gehörenden Zählern usw. durch äußere Gewalt, Ueberlastung, Diebstahl, Feuergefahr u. dergl. vorkommen.

#### § 9. **Prüfung der Zähler.**

1. Sofern die Wahrnehmung gemacht wird, daß ein Zähler nicht richtig anzeigt, so ist dies sofort unter Angabe der Bezeichnung und Nummer des betreffenden Zählers dem Ueberlandwerk zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung hat zur Folge, daß Einwendungen gegen den vom Ueberlandwerk festgestellten Stromverbrauch unberücksichtigt bleiben.

2. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben eines Zählers, so wird derselbe auf Antrag vom Ueberlandwerk geprüft. Ergibt die Prüfung, daß der Zähler richtig zeigt, so trägt der Antragsteller die Kosten der Prüfung, andernfalls das Ueberlandwerk. Die Aufzeichnungen des Zählers sind als richtig anzuerkennen, wenn dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Wird ein Zähler zur Instandsetzung entfernt, oder zeigt derselbe nachweislich einen unrichtigen oder keinen Verbrauch an, so wird der mutmaßliche Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse entweder nach dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden und nachfolgenden gleichgroßen Zeitraumes berechnet. Ist im ersten Falle gegen das Vorjahr der Anschlußwert größer geworden, so wird auch der Stromverbrauch im gleichen Verhältnis höher angenommen.

#### § 10. **Feststellung der gelieferten elektrischen Arbeit.**

1. Die Berechnung der gelieferten elektrischen Arbeit erfolgt nach den in jeder Anschlußanlage angebrachten Zählern.

2. Die Zähler werden durch Angestellte oder Beauftragte des Ueberlandwerks abgelesen.

#### § 11. **Zahlungen.**

1. Die Bezahlung für den Stromverbrauch und die Zählergebühr hat sofort an den Ableser oder an die sonst zum Zahlungsempfang berechtigten Personen zu erfolgen, andernfalls sind sie binnen 3 Tagen nach Rechnungszustellung an die vom Ueberlandwerk bezeichnete Zahlstelle abzuführen.

2. Nach Verlauf der Frist wird eine Mahngebühr von 2% des Rechnungsbetrages, mindestens aber 1,— G erhoben.

3. Die Rechnungen müssen stets ohne jeden Abzug bezahlt werden. Wenn Berichtigungen an den Rechnungen wegen Irrtums oder falscher Zählerangaben notwendig werden, erfolgt die Richtigstellung bei Aufstellung der nächsten Rechnung.

4. Das Ueberlandwerk hat das Recht, zur Sicherung seiner Ansprüche ein von dem Abnehmer zu hinterlegendes angemessenes Haftgeld in Höhe des ungefähren Wertes einer zweimonatigen Stromentnahme zu verlangen und sich vorkommendenfalls an diesem schadlos zu halten. Hinterlegung des Haftgeldes erfolgt auf der Kreissparkasse des Kreises Gr. Werder.

#### § 12. **Einstellung der Lieferung.**

Falls der Abnehmer

1. an den bestehenden Einrichtungen seiner Installation ohne Genehmigung des Ueberlandwerkes eigenmächtige Aenderungen oder Erweiterungen vornimmt oder durch nicht zugelassene Installateure vornehmen läßt,

2. den Beamten des Ueberlandwerks den Zutritt zu den Anlagen des Ueberlandwerks oder zu seiner Installation verwehrt,

3. bei Prüfung seiner Installation festgestellte Fehler nicht umgehend beseitigt,

4. die Zahlungen nicht pünktlich leistet,

5. elektrische Arbeiten vor dem Zähler entnimmt,

6. Eingriffe in die Meßeinrichtungen vornimmt,

7. sonst den vorsteh. Bedingungen od. denen eines etwa abgeschlossenen besonderen Stromlieferungsvertrages nicht nachkommt, steht dem Ueberlandwerk außer dem etwaigen Schadenersatzanspruch und etwaiger strafrechtlicher Verfolgung das Recht zu, ohne Auskündigung die Zuleitung alsbald abzusperrn und die fernere Lieferung elektrischer Arbeit einzustellen. Dem Abnehmer steht in solchen Fällen keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu, auch hat er die Unkosten der Abschaltung und der Einschaltung zu tragen.

#### § 13. **Gerichtsstand.**

Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Ueberlandwerks.

#### § 14. **Schlußbestimmungen.**

Aenderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten. Die Aenderungen erlangen auch für die bereits angeschlossenen Abnehmer nach erfolgter Bekanntmachung im Kreisblatt bindende Kraft.

Liegenhof, den 28. Mai 1925.

**Der Geschäftsführer.**

Poll.

**Der Aufsichtsrat.**

Ziehm. Hagemeyer. Bergmann. Döhring. Dr. Wöhler.

Vorstehende Stromlieferungsbedingungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Liegenhof, den 2. Juni 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**